



VHBL SH e.V. c/o Horst Striebich – Aukamp 23 – 24161 Altenholz

An den  
Vorsitzenden des Innen- u. Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/3362

per E-Mail

24161 Altenholz, 03. Januar 2012

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein**  
(Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen – Drucksache 17/1291)  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften**  
(Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 17/1660)  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften**  
(Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/1663)  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, der Gemeindeordnung,  
der Amtsordnung sowie des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für Schleswig-Holstein**  
(Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen – Drucksache 17/1693)

Sehr geehrter Herr Rother,

vielen Dank dafür, dass Sie uns Gelegenheit geben, an der am 11.01.2012 stattfindenden Anhörung teilzunehmen und zu den o.g. Gesetzesentwürfen Stellung zu nehmen. Aus Sicht der VHBL ergeben sich folgende **Schwerpunkte**:

## **Artikel 2 – Änderung der Gemeindeordnung**

### **Zu Nr. 13 (§ 40a) und Nr. 18 (§ 48)**

Die unsere Vereinigung besonders interessierende Frage der Stellung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den noch ehrenamtlich geführten Gemeinden über 4.000 Einwohnerinnen und Einwohnern wird von unserer Vereinigung insbesondere hinsichtlich des Wahlverfahrens anders bewertet als es die jetzt angestrebten Regelungen vorsehen.

---

#### **Vorsitzender:**

Dieter Schönfeld, Lübecker Straße 9, 23795 Bad Segeberg, Tel. +49(0)4551-964100, Fax +49(0)4551-964150, Mobil +49(0)171-7666301

#### **Geschäftsführendes Vorstandsmitglied:**

Horst Striebich, Aukamp 23, 24161 Altenholz, Tel. +49(0)431-323220, Mobil +49(0)176-43111046, E-Mail: hstriebich@t-online.de

**Bankverbindung:** Sparkasse Holstein - Bankleitzahl 213 522 40 - Konto 90 – 061046

Der Grundgedanke ist hierbei vor allem die Stärkung der zentralörtlichen Funktion, die den Gemeinden dieser Größenklasse in der Regel zukommt und die durch eine hauptamtliche Verwaltungsspitze am besten gewährleistet wäre. Die Art des für den angesprochenen Personenkreis vorgesehenen Auswahlverfahrens spielt dabei aus Sicht der VHBL jedoch eine gewichtige Rolle.

Gemäß § 48 GO des Gesetzentwurfes soll in Gemeinden dieser Größe zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit beschließen können, dass eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt wird.

Unsere Vereinigung begrüßt hierbei ausdrücklich, dass zukünftig "vor Ort" darüber entschieden werden soll, ob die Verwaltungsleitung hauptamtlich oder ehrenamtlich erfolgt. Jedoch lehnen wir eine Wahl durch die Gemeindevertretung ab. Vielmehr muss diese Wahl - wie in allen anderen Fällen einer hauptamtlichen Verwaltungsleitung in den Gemeinden - direkt durch die Bürgerinnen und Bürger erfolgen. Es gibt keinen sachlichen Grund einer abweichenden Regelung gegenüber Gemeinden mit über 8000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Selbst die Gesetzesbegründung weist keinen entsprechenden Grund aus.

Im Übrigen wurden bei Einführung der Direktwahl im Jahre 1998 auch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der „kleineren“ hauptamtlich verwalteten Kommunen direkt von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Dass dies nun nach dem misslungenen Exkurs über die Ehrenamtlichkeit nun nicht wieder der Fall sein soll, ist nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der/die gewählte hauptamtliche Bürgermeister/in anders als der/die ehrenamtliche Bürgermeister/in nicht mehr Mitglied und Vorsitzende/r der Vertretung sein wird.

Zudem enthält der Gesetzesvorschlag keinerlei Ausführungen zu den Kriterien der Wählbarkeit sowie anderen Verfahrensvorschriften, die bei einer Wahl durch die Gemeindevertretung notwendigerweise einzuhalten wären. Unsere Vereinigung spricht sich daher grundsätzlich dagegen aus, dass es in Schleswig-Holstein hauptamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister mit unterschiedlicher Legitimation gibt.

Ferner vertritt unsere Vereinigung die Auffassung, dass mit der Möglichkeit der Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder eines hauptamtlichen Bürgermeisters die Gemeinde auch die Möglichkeit erhalten muss, in der Hauptsatzung festzulegen, welche Selbstverwaltungsaufgaben sie in eigener Verantwortung durchführen will. Die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben durch das Amt bleibt hiervon unberührt.

Es hat sich nämlich in den Gemeinden vielfach als unbefriedigend herausgestellt, dass bei der Beschlussausführung durch das Amt für die Einwohnerinnen und Einwohner nicht mehr erkennbar wird, dass die ursprüngliche Beschlussfassung für eine Maßnahme durch die Gemeinde stattgefunden hat. Auf die Ausführungen des Städteverbandes zu diesem Thema und die dort genannten Beispiele, die sich auch mit den Erfahrungen unserer Mitglieder decken, wird hingewiesen (Schreiben vom 24.10.11, S. 4f, § 3a: Allg. Anmerkung zu "Amt und Gemeinde").

**Zu Nr. 26 (§ 76 Abs. 4 neu)**

Die VHBL begrüßt die Aufnahme einer Regelung über das Verfahren zur Annahme von Spenden und Sponsoring in die Gemeindeordnung. Mit dieser Gesetzesänderung wird einer seit langem erhobenen Forderung der VHBL Rechnung getragen, den handelnden Amtsträgern auf dem rechtlich sensiblen Weg eine hilfreiche Regelung an die Hand zu geben.

**Artikel 3 – Änderung der Kreisordnung****Zu Nr. 13 (§ 43 Abs. 2)**

Die VHBL begrüßt die vorgesehene Wiederaufnahme der Regelung, wonach die Kandidaten zur Wahl des Landrates/der Landrätin die erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde wieder nachweisen müssen.

Im Übrigen hält es unsere Vereinigung - wie schon mehrfach angeregt - für sinnvoll, die Gesetzesnovellierung für eine Änderung der Kreisordnung dergestalt zu nutzen, dass hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wieder dem Kreistag angehören können.

**Artikel 5 – Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes****Zu Nr. 7 (§ 51)**

Die VHBL hält die bisherige Regelung, wonach die Fraktionen der Gemeindevertretung das Vorschlagsrecht haben, für bewährt. Eine Verlagerung des Vorschlagsrechts auf die in der Gemeindevertretung vorhandenen örtlichen Parteien und Wählergruppen halten wir schon im Hinblick auf die notwendige konstruktive Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsleitung und Vertretung für nicht sachgerecht.

**Artikel 9 – Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung**

Über die Folgeänderungen aus der Änderung der gesetzlichen Bestimmungen hinaus, hält die VHBL die von allen Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages gegenüber der VHBL zugesicherte Anpassung an den bundesrechtlichen Rahmen für die Bürgermeisterbesoldung für dringend notwendig. Warum dies – wie in der Gesetzesbegründung angegeben – nur durch gesonderte Änderung der Verordnung erfolgen kann, ist nicht nachvollziehbar. Es wäre sachgerecht, die ständige Anpassung einzelner Vorschriften aufzugeben und die seit langem überfällige Überarbeitung der Kommunalbesoldungsverordnung endlich in Angriff zu nehmen.

Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf eine gerechtere Lösung gegenüber der derzeit geltenden gleichen Besoldungsstrukturen der nicht direkt zu wählenden Amtsdirektoren, deren Berufung keinerlei persönlichen Aufwand voraussetzt.

**Zu Nr. 1 und Nr. 2 (§§ 5, 7)**

Die VHBL hält die Gleichbehandlung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bei der Besoldung für zwingend notwendig. Den diesbezüglichen ausführlichen Ausführungen des Städteverbandes in seiner Stellungnahme vom 24.10.2011 stimmen wir ausdrücklich und inhaltlich zu.

Wir gehen davon aus, dass unsere Vorschläge in der Diskussion über die Gesetzesnovellierung Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Horst Striebich', written in a cursive style.

Horst Striebich  
Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied